



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-10-128

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung der maßgeblichen Punkte nach Art. 6 Abs. 4 Fernleitungsverordnung

der Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin
und ihre Beisitzerin Dr. Antje Becherer

am 16.12.2010 beschlossen:

1. Die folgenden Punkte des Netzes der Antragstellerin werden als maßgebliche Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, genehmigt:

Einspeisepunkte Emden, Epe (UGS), Kalle (UGS), Xanten (UGS), Broichweiden Süd, Haanrade, Nievenheim 1 (FEA-E), Broichweiden (GMA) – in Teilnetz West, Dülmen – Im Weddern, Emsbüren, Lichtenbusch, Ochtrup I, Verlautenheide I, Werne – Stockum und Zevenaar sowie

Ausspeisepunkte Epe (UGS), Kalle (UGS), Xanten (UGS), Nievenheim 2 (FEA-A), Broichweiden (GMA) – aus Teilnetz Südwest, Werne – Kraftwerk Gersteinwerk und Köln – Niehl – 2 (KW).

2. Die Genehmigung ist bis zum Ablauf des 02.03.2011 befristet.

Gründe

I.

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin die Genehmigung der maßgeblichen Punkte ihres Netzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, nach Art. 6

Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen („FernleitungsVO“).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 26.08.2010 eine Liste der 22 maßgeblichen Punkte ihres Netzes vorgelegt und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt.

Die Antragstellerin beantragt

die Einspeisepunkte Emden, Epe (UGS), Kalle (UGS), Xanten (UGS), Broichweiden Süd, Haanrade, Nievenheim 1 (FEA-E), Broichweiden (GMA) – in Teilnetz West, Dülmen – Im Weddern, Emsbüren, Lichtenbusch, Ochtrup I, Verlautenheide I, Werne – Stockum und Zevenaar, sowie

die Ausspeisepunkte Epe (UGS), Kalle (UGS), Xanten (UGS), Nievenheim 2 (FEA-A), Broichweiden (GMA) – aus Teilnetz Südwest, Werne – Kraftwerk Gersteinwerk und Köln – Niehl – 2 (KW)

als maßgebliche Punkte ihres Netzes zu genehmigen.

Vom 15.09 bis zum 15.10.2010 hat die Bundesnetzagentur eine Konsultation der zur Genehmigung vorgelegten Punkte der Antragstellerin und 15 weiterer Netzbetreiber gemäß Art. 6 Abs.4 FernleitungsVO durchgeführt und den Netznutzern Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgelegten Punkten gegeben. Von dieser Möglichkeit hat lediglich der Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V. (bne) Gebrauch gemacht.

Mit Schreiben vom 19.10.2010 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin die Stellungnahme des bne übersandt. Mit Schreiben vom 28.10.2010 hat die Antragstellerin hierzu Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 und Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Statthaftigkeit

Der Antrag ist statthaft. Rechtsgrundlage für eine Genehmigung der maßgeblichen Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, ist Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass die maßgeblichen Punkte eines Fernleitungsnetzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, von den zuständigen Behörden nach Konsultation der Netznutzer genehmigt werden. Nach Ziffer 3.2. des Anhangs der FernleitungsVO gehören zu diesen maßgeblichen Punkten mindestens

- a) alle Einspeisepunkte eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber betriebenen Netzes;
- b) die wichtigsten Ausspeisepunkte und -bereiche, die mindestens 50 % der gesamten Ausspeisekapazität des Netzes eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers ausmachen, einschließlich aller Ausspeisepunkte und -bereiche, die mehr als 2 % der gesamten Ausspeisekapazität des Netzes ausmachen;
- c) alle Punkte, die verschiedene Netze von Fernleitungsnetzbetreibern verbinden;
- d) alle Punkte, die das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers mit einer LNG-Kopfstation verbinden;
- e) alle wesentlichen Punkte des Netzes eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers, einschließlich der Verbindungspunkte zu Erdgashubs. Als wesentlich gelten alle Punkte, an denen erfahrungsgemäß physische Engpässe auftreten können;
- f) alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten gemäß der Definition des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2003/55/EG erforderlich ist.

In den Entscheidungsgrundsätzen zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO aus dem Jahr 2007 sowie in früheren Verfahren (vgl. u.a. BK7-07-005) hat die Beschlusskammer die Auffassung vertreten, dass Netzbetreiber grundsätzlich ohne Vorliegen einer vorherigen Genehmigung verpflichtet seien, Informationen für alle maßgeblichen Punkte ihres Fernleitungsnetzes zu veröffentlichen und ein Genehmigungsverfahren nach Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO nur für den Fall statthaft sei, dass ein Abweichen von der Veröffentlichungsverpflichtung begehrt wird. Aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland haben sich in der Zwischenzeit neue Verfahrensgrundsätze im Hinblick auf die Genehmigung der maßgeblichen Punkte gemäß Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ergeben, so dass die Beschlusskammer nun unter Aufgabe ihrer früheren Rechtsauffassung Genehmigungsverfahren hinsichtlich der maßgeblichen konkreten Punkte eines Fernleitungsnetzes durchführt.

3. Formelle Anforderungen

Die Marktteilnehmer wurden zu den vorgelegten maßgeblichen Punkten nach Art. 6 FernleitungsVO im September/Oktober 2010 konsultiert. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Beschlussfassung berücksichtigt. Die Vorgabe des Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ist folglich eingehalten.

4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig.

Die Antragstellerin hat vier Grenzübergangspunkte, sieben Punkte zu Speichern, zwei Punkte zu Letztverbrauchern sowie neun Netzkopplungspunkte ihres Fernleitungsnetzes als maßgebliche Ein- und Ausspeisepunkte gemäß Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO angegeben. Im Rahmen der Konsultation der Netznutzer hat der bne vorgetragen, dass wichtige Punkte in der Auflistung der maßgeblichen Punkte fehlen, da die (virtuellen) Gegenstromkapazitäten nicht von jedem Fernleitungsnetzbetreiber vollständig angegeben werden. Der bne verweist insoweit auf den Punkt Verlautenheide der Antragstellerin, an dem es laut der ENTSO-G Tabelle virtuelle Gegenstromkapazitäten, der von der Antragstellerin aber nur als Einspeisepunkt angegeben worden ist. Die Antragstellerin trägt hingegen vor, dass es sich bei dem Punkt Verlautenheide nur um einen Einspeisepunkt handele, an dem zwar Gegenstromkapazitäten gebucht werden können, deren Nutzbarkeit allerdings von Buchung und Nominierung in Hauptstromrichtung abhängt. Es handele sich daher bei den Gegenstromkapazitäten nur um Kapazitäten für rein bilanzielle Transporte (keine physischen Lastflüsse), so dass der Punkt Verlautenheide in Gegenstromrichtung kein maßgeblicher Punkt im Sinne der FernleitungsVO sei. Aus Sicht der Beschlusskammer sind bei unidirektionalen Punkten für die Einordnung als maßgeblicher Ein- oder Ausspeisepunkt grundsätzlich die physischen Lastflüsse relevant. Dies entbindet die Netzbetreiber jedoch nicht von ihrer Verpflichtung für diese Punkte Gegenstromkapazitäten anzubieten und Informationen zu diesen zu veröffentlichen. Die Einordnung des Punktes Verlautenheide als Einspeisepunkt durch die Antragstellerin ist demzufolge zutreffend.

Der bne trägt außerdem vor, dass die von der Antragstellerin verwendete Punktbezeichnung „Ausspeisepunkt, wesentlich; NAP > 630 MWh/h“ nicht eindeutig sei. Die Antragstellerin erläutert in ihrer Stellungnahme, dass Grundlage dieser Bezeichnung die Definition der Ziffer 3.2 b) des Anhangs der FernleitungsVO sei und es sich letztlich bei diesen Punkten auch um Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern handele. Die Beschlusskammer ordnet die Punkte der Antragstellerin daher als maßgebliche Punkte zu Letztverbrauchern ein.

Nur die Antragstellerin verfügt über eine vollständige Kenntnis ihres Netzes. Daher ist die Beschlusskammer bei der Überprüfung, ob der Antrag die maßgeblichen Punkte vollständig umfasst, abgesehen von Erkenntnissen aus anderen Zusammenhängen im Wesentlichen auf zusätzliche Angaben der Antragstellerin sowie Hinweise der Netznutzer aus dem Konsultations-

verfahren angewiesen. Insoweit hat eine Überprüfung durch die Beschlusskammer keine Erkenntnisse ergeben, die gegen die Vollständigkeit der vorgelegten Liste der maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin sprechen.

Bei den von der Antragstellerin vorgelegten Ein- und Ausspeisepunkte handelt es sich somit um die maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin gemäß Art. 6 Abs. 4 i.V.m. Ziffer 3.2. des Anhangs der FernleitungsVO, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind.

Die Befristung der Genehmigung bis zum 03.11.2011 beruht darauf, dass die FernleitungsVO zum 03.03.2011 außer Kraft treten wird (Art. 31 VO (EG) Nr. 715/2009). Nach Ablauf der Frist gelten die neuen Transparenzanforderungen gemäß Art. 18 VO (EG) Nr. 715/2009.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Chris Mögelin
Beisitzer

Dr. Antje Becherer
Beisitzerin